



Brüssel, den 13.9.2016
COM(2016) 576 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan
Stand: 31. Dezember 2015**

{SWD(2016) 292 final}

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Durch den EU-Haushalt garantierte Transaktionen	3
3.	Entwicklungen bei den garantierten Transaktionen	5
3.1.	Direkt von der Kommission verwaltete Transaktionen	7
3.1.1.	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	7
3.1.2.	Zahlungsbilanzfazilität	8
3.1.3.	Makrofinanzhilfedarlehen	8
3.1.4.	Euratom-Darlehen	9
3.2.	Entwicklung der EIB-Finanzierungen in Drittländern	10
4.	Vom EU-Haushalt abgedeckte Risiken	10
4.1.	Risikodefinition	10
4.2.	Gesamtrisikozusammensetzung	11
4.3.	Vom EU-Haushalt gedecktes jährliches Risiko	11
4.3.1.	Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten	12
4.3.2.	Forderungen gegenüber Drittländern	14
5.	Abruf von Garantiebeträgen und Entwicklung des Garantiefonds	15
5.1.	Abruf von Garantiebeträgen	15
5.1.1.	Rückgriff auf Kassenmittel	15
5.1.2.	Übertragungen aus dem EU-Gesamthaushaltsplan	15
5.1.3.	Inanspruchnahme des Garantiefonds und Rückzahlungen.	15
5.2.	Entwicklung des Garantiefonds	16

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht dient der Überwachung der Kreditrisiken, die dem Haushalt der Europäischen Union aus den Garantien und Darlehen erwachsen, deren Vergabe direkt durch die Europäische Union oder indirekt im Rahmen der Garantie, die der EIB zur Finanzierung von Projekten außerhalb der Union gewährt wurde, erfolgt.

Dieser Bericht wird im Einklang mit Artikel 149 der Haushaltsordnung¹ vorgelegt, wonach die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der EU-Haushaltsgarantien und der mit diesen Garantien verbundenen Risiken vorzulegen hat.

Der Bericht ist wie folgt strukturiert: Abschnitt 2 bietet einen Überblick über die wesentlichen Merkmale der durch den EU-Haushalt garantierten Transaktionen; zudem werden mehrere andere, zusätzliche Krisenmanagementmechanismen, die keinerlei Risiko für den EU-Haushalt darstellen, erläutert. Abschnitt 3 beschreibt die Entwicklung der garantierten Transaktionen. In Abschnitt 4 werden die größten durch den EU-Haushalt gedeckten Risiken beleuchtet, und in Abschnitt 5 wird abschließend der Abruf von Garantiebeträgen und die Entwicklung des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen („der Garantiefonds“)² erläutert.

Eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen („Arbeitsunterlage“) ergänzt diesen Bericht mit ausführlichen Tabellen und Erläuterungen. Sie enthält auch eine makroökonomische Analyse der Länder, denen EU-Darlehen und/oder -Garantien gewährt wurden und auf die der Großteil der Forderungen des Fonds entfällt.

2. DURCH DEN EU-HAUSHALT GARANTIERTE TRANSAKTIONEN

Die vom EU-Haushalt gedeckten Risiken resultieren aus unterschiedlichen Darlehens- und Garantieoperationen, die sich in zwei Kategorien einteilen lassen:

- Darlehen der Europäischen Union mit makroökonomischen Zielen, d. h. Makrofinanzhilfen³ („macro-financial assistance“, „MFA“), an Drittländer, Zahlungsbilanzdarlehen⁴ („balance-of-payments loans“, „BoP“) zur Unterstützung von nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten und Darlehen im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus⁵ (EFSM) zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von gravierenden wirtschaftlichen oder finanziellen Störungen betroffen oder ernstlich bedroht sind,

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (kodifizierte Fassung), „Garantiefondsverordnung“ (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

³ Makrofinanzhilfen können Drittländern auch in Form von Zuschüssen gewährt werden. Angabe der Rechtsgrundlagen im Anhang zu Tabelle A2B der Arbeitsunterlage.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

- Darlehen mit mikroökonomischen Zielen, d. h. Euratom-Darlehen und vor allem Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern („EIB-Finanzierungen in Drittländern“), die durch EU-Garantien gedeckt sind.⁶

Garantierte EIB-Finanzierungen in Drittländern sowie MFA- und Euratom-Darlehen an Drittländer werden seit 1994 durch den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen abgesichert, Zahlungsbilanz-, EFSM- und Euratom-Darlehen an Mitgliedstaaten dagegen direkt durch den EU-Haushalt.

- Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Der Garantiefonds deckt Ausfälle bei Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer bzw. Vorhaben in Drittländern ab. Er wurde eingerichtet, um

- einen „Liquiditätspuffer“ zu bilden, damit nicht jedes Mal der EU-Haushalt in Anspruch genommen werden muss, wenn bei einem garantierten Darlehen ein Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug auftritt, und
- ein Instrument zu schaffen, das einen Finanzrahmen für die Entwicklung der EU-Garantiepolitik bei Kommissions- und EIB-Darlehen an Drittländer absteckt und damit zur Haushaltsdisziplin beiträgt.⁷

Die Deckung durch den Garantiefonds entfällt, wenn ein Drittland zu einem Mitgliedstaat wird, wobei das entsprechende Risiko direkt auf den EU-Haushalt übergeht. Die Mittelausstattung des Garantiefonds erfolgt aus dem EU-Haushalt und muss auf einem bestimmten Prozentsatz des vom Garantiefonds gedeckten ausstehenden Darlehens- und Garantiebetrags gehalten werden. Diese so genannte Zielquote beträgt gegenwärtig 9 %.⁸ Reichen die Mittel des Garantiefonds nicht aus, so werden die entsprechenden Gelder aus dem EU-Haushalt bereitgestellt.

- Garantiefonds des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Die EU-Garantie deckt Finanzierungs- und Investitionsvereinbarungen, die von der EIB im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ und vom EIF im Rahmen des Finanzierungsfensters „KMU“ unterzeichnet wurden. Diese Geschäfte sind teils durch die EU-Garantie gedeckt, teils werden sie auf eigenes Risiko der EIB-Gruppe durchgeführt.⁹

Andere Krisenbewältigungsmechanismen, die nicht durch den EU-Haushalt gedeckt sind

Als Reaktion auf die Krise wurden außerdem mehrere weitere Mechanismen eingerichtet, die jedoch *keinerlei* Risiko für den EU-Haushalt beinhalten:

⁶ Angabe der Rechtsgrundlagen im Anhang zu Tabelle A3 der Arbeitsunterlage.

⁷ Auch wenn Drittlandsrisiken letztlich durch den EU-Haushalt abgedeckt sind, wirkt der Garantiefonds doch als Instrument, das den EU-Haushalt gegen Ausfallrisiken absichert. Der aktuelle Jahresbericht über den Garantiefonds und dessen Verwaltung findet sich in COM(2015) 343 final vom 16.7.2015 und in der zugehörigen Arbeitsunterlage (SWD(2015) 163 final vom 20.8.2015). Der Bericht für das Jahr 2015 ist voraussichtlich ab Juli 2016 online abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

⁸ Einen umfassenden Bericht über die Funktionsweise des Garantiefonds und über die Zielausstattungsquote enthalten COM(2014) 214 final vom 8.4.2015 und die zugehörige Arbeitsunterlage (SWD(2014) 129 final).

⁹ Weitere Informationen zur Verwaltung des EFSI-Garantiefonds enthält der Bericht der Kommission COM(2016) 353 final vom 31.5.2016.

- *Darlehensfazilität für Griechenland* („Greek Loan Facility“, „GLF“)¹⁰, die über bilaterale Darlehen der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanziert und von der Kommission zentral verwaltet wird.

- *Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)*¹¹: Die EFSF wurde von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Juni 2010 als vorläufiger Rettungsmechanismus eingerichtet, um Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms finanziellen Beistand zu leisten. Der Vertrag zur Einrichtung eines dauerhaften Rettungsschirms, des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), trat am 27. September 2012 in Kraft. Seit dem 1. Juli 2013 werden die bestehenden Programme der EFSF für Griechenland (gemeinsam mit dem IWF und einigen Mitgliedstaaten) sowie Irland und Portugal (gemeinsam mit dem IWF, einigen Mitgliedstaaten und EU/EFSM)¹² fortgeführt, allerdings werden keine neuen Finanzierungsprogramme aufgelegt oder Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten getroffen.

- *Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)*¹³: Der ESM ist ein wichtiger Teil der umfassenden EU-Strategie zur Sicherung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die von Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, finanzieller Beistand gewährt wird. Der ESM ist eine auf der Grundlage des Völkerrechts errichtete zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Luxemburg, deren effektive Darlehenskapazität bei 500 Mrd. EUR liegt.

3. ENTWICKLUNGEN BEI DEN GARANTIERTEN TRANSAKTIONEN

Dieser Abschnitt beschreibt die Entwicklung bei den garantierten Transaktionen. Zunächst wird auf die unmittelbar von der Kommission verwalteten Transaktionen eingegangen und danach auf die von der EIB verwalteten.

¹⁰ Informationen zur GLF:
http://ec.europa.eu/economy_finance/assistance_eu_ms/greek_loan_facility/index_en.htm.

¹¹ Informationen zur EFSF: <http://www.efs.europa.eu>.

¹² Die im Rahmen von EU/EFSM vergebenen Darlehen sind mit einer Garantie aus dem EU-Haushalt ausgestattet.

¹³ Informationen zum ESM: <http://esm.europa.eu>

Tabelle 1: Zum 31. Dezember 2015 insgesamt ausstehende vom Haushalt gedeckte Beträge (in Mio. EUR)

	Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Insgesamt	%
Mitgliedstaaten*				
Euratom	283	1	284	0,3
BoP	5 700	111	5 811	6,9
EIB	1 971	16	1 987	2,4
EFSM	46 800	709	47 509	56,4
Zwischensumme Mitgliedstaaten**	54 753	837	55 591	66,0
Drittländer***				
MFA	3 007	17	3 024	3,6
Euratom	17	< 1	17	<0,1
EIB****	25 417	149	25 565	30,4
Zwischensumme Drittländer	28 441	166	28 606	34,0
Insgesamt	83 194	1 003	84 197	100
<p>* Direkt durch den EU-Haushalt gedecktes Risiko. Hierunter fallen auch vor dem EU-Beitritt gewährte Euratom- und EIB-Darlehen.</p> <p>** Diese Zahlen beinhalten keine EFSI-Transaktionen; bis zum Berichtsstichtag wurden in diesem Rahmen 202 Mio. EUR ausgezahlt.</p> <p>*** Das durch den Fonds gedeckte Risiko ist auf 19,45 Mrd. EUR begrenzt.</p> <p>**** Darlehen mit Forderungsübergang an die EU infolge der Syrien-Ausfälle bei EIB-Darlehen sind ebenfalls erfasst. (Betrag: 155 Mio. EUR).</p>				

Ausführlichere Angaben zu den ausstehenden Beträgen, insbesondere zu geltenden Obergrenzen, ausgezahlten Beträgen und Deckungssätzen, enthalten die Tabellen A1, A2a, A2b und A3 der Arbeitsunterlage.

3.1. Direkt von der Kommission verwaltete Transaktionen

3.1.1. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

In seinen Schlussfolgerungen vom 9./10. Mai 2010 hat der Ecofin-Rat das Finanzvolumen des Mechanismus auf 60 Mrd. EUR festgesetzt.¹⁴ Zusätzlich haben sich die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bereit erklärt, diese Mittel erforderlichenfalls aufzustocken. Die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 407/2010¹⁵ auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Gemäß den Ratsbeschlüssen über einen finanziellen Beistand der Union für Irland¹⁶ (bis zu 22,5 Mrd. EUR) und Portugal¹⁷ (bis zu 26 Mrd. EUR) wurden 22,5 Mrd. EUR an Irland und 24,3 Mrd. EUR an Portugal ausgezahlt (die übrigen 1,7 Mrd. EUR wurden nicht ausgezahlt, da Portugal keine Anträge gestellt hat und die Auszahlungsfrist inzwischen verstrichen ist).

Entwicklungen im Jahr 2015

Im April 2013 beschlossen die Eurogruppe und der ECOFIN-Rat eine Verlängerung der gewichteten durchschnittlichen Höchstlaufzeit der EFSM-Darlehen von 12,5 auf 19,5 Jahre, um den begünstigten Ländern die Möglichkeit zu geben, eine Verlängerung der Laufzeit der einzelnen Darlehenstranchen bis höchstens 2026 zu beantragen.

Am 27. Juli 2015 ging ein Antrag Irlands auf Verlängerung des ersten EFSM-Darlehens über 5 Mrd. EUR ein, das 2011 ausbezahlt wurde und im Dezember 2015 fällig gewesen wäre. Das Darlehen wurde in drei Transaktionen mit Laufzeiten bis 2023 (2 Mrd. EUR), 2029 (1 Mrd. EUR) und 2035 (2 Mrd. EUR) refinanziert.

Darüber hinaus wurde ein Überbrückungsdarlehen in Höhe von 7,16 Mrd. EUR finanziert und für einen Zeitraum von einem Monat zwischen dem 20. Juli und dem 20. August 2015 an Griechenland weiterverliehen.¹⁸ Dieses Darlehen wurde vollständig zurückgezahlt.

Zum 31. Dezember 2015 waren von der Gesamtdarlehenskapazität des EFSM von 60 Mrd. EUR noch 13,2 Mrd. EUR verfügbar, mit denen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erforderlichenfalls weiterer Beistand gewährt werden kann.¹⁹

Entwicklungen nach dem 31. Dezember 2015

¹⁴ Siehe Pressemitteilung zur außerordentlichen Tagung des Ecofin-Rates vom 9./10. Mai 2010 (http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ecofin/114324.pdf).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

¹⁶ Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 348).

¹⁷ Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88) sowie die Berichtigung dieses Beschlusses (ABl. L 178 vom 10.7.2012, S. 15).

¹⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1181 des Rates vom 17. Juli 2015 über einen kurzfristigen finanziellen Beistand der Union für Griechenland (ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 15).

¹⁹ Weitere Informationen zum EFSM enthält der Bericht der Kommission über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Union im Jahr 2014, COM(2015) 327 final. Der Bericht für das Jahr 2015 ist voraussichtlich ab Juli 2016 online abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

Am 11. Januar 2016 beantragte auch die portugiesische Regierung eine Verlängerung des zweiten EFSM-Darlehens in Höhe von 4,75 Mrd. EUR, das 2011 ausgezahlt wurde und im Juni 2016 fällig gewesen wäre. Die Refinanzierung erfolgte in drei Transaktionen mit einer Laufzeit bis 2023 (1,5 Mrd. EUR), 2031 (2,25 Mrd. EUR) und 2036 (1 Mrd. EUR).

3.1.2. Zahlungsbilanzfazilität

Der mittelfristige finanzielle Beistand der EU im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität wurde im November 2008 wieder aktiviert, um Ungarn und in weiterer Folge im Januar bzw. Mai 2009 Lettland und Rumänien mit einer Gesamtzusage von 14,6 Mrd. EUR bei der Wiederherstellung des Marktvertrauens zu unterstützen. 1,2 Mrd. EUR dieses Betrags wurden nicht ausgezahlt, da keine Anträge gestellt wurden und die Auszahlungsfrist inzwischen verstrichen ist.

Entwicklungen im Jahr 2015

Lettland zahlte 1,2 Mrd. EUR zurück und Rumänien 1,5 Mrd. EUR.

Für Rumänien beschloss der Rat am 22. Oktober 2013 einen zweiten vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand²⁰ in Höhe von bis zu 2 Mrd. EUR in Form eines Darlehens mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens acht Jahren. Die Fazilität wurde nicht genutzt und die Frist für die Beantragung von Mitteln endete am 30. September 2015.

Zum 31. Dezember 2015 waren von der Gesamtkapazität der Zahlungsbilanzfazilität über 50 Mrd. EUR noch 44,3 Mrd. EUR für eventuell erforderliche weitere Hilfen verfügbar.

Der Betrag der ausstehenden Zahlungsbilanzdarlehen sank 2015 von 8,4 Mrd. EUR auf 5,7 Mrd. EUR.

Entwicklungen nach dem 31. Dezember 2015

Im April 2016 zahlte Ungarn seine letzte Darlehenstranche über 1,5 Mrd. EUR zurück.

3.1.3. Makrofinanzhilfedarlehen

Beschlüsse über Makrofinanzhilfen werden in der Regel vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen (Artikel 212 AEUV). Jedoch kann der Rat einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission erlassen, wenn die Lage in einem Drittland eine umgehende finanzielle Hilfe erfordert (Artikel 213 AEUV); dieses Verfahren kam im Fall des zweiten Makrofinanzhilfepakets für die Ukraine im Jahr 2014 zur Anwendung.

Entwicklungen im Jahr 2015

²⁰ Beschluss 2013/531/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1).

Am 15. April 2015 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine²¹ von bis zu 1,8 Mrd. EUR in Form von Darlehen. Die erste Tranche in Höhe von 600 Mio. EUR wurde im Juli ausgezahlt.

Im April 2015 wurde der verbleibende Betrag von 250 Mio. EUR des 2010 bewilligten ersten Programms an die Ukraine²² gemeinsam mit der ersten Tranche an Georgien über 10 Mio. EUR (von den bewilligten 23 Mio. EUR) ausgezahlt.

Das MFA-Darlehen für Jordanien (180 Mio. EUR) wurde 2015 vollständig ausgezahlt: die erste Tranche in Höhe von 100 Mio. EUR im Februar und die zweite und letzte Tranche von 80 Mio. EUR im Oktober.

Die ersten beiden Tranchen des MFA-Darlehens für Tunesien²³ (in Höhe von 300 Mio. EUR) wurden 2015 ausgezahlt: die erste Tranche von 100 Mio. EUR im Mai und die zweite Tranche von 100 Mio. EUR im Dezember.

Die Rückzahlungen der Empfängerländer beliefen sich auf 67 Mio. EUR (Bosnien und Herzegowina: 4 Mio. EUR, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: 10 Mio. EUR, Montenegro: 1 Mio. EUR, Serbien: 52 Mio. EUR).

Der Betrag der ausstehenden MFA-Darlehen ist zwischen 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 von 1828,6 Mio. EUR auf 3006,6 Mio. EUR gestiegen. 73,5 % des gesamten ausstehenden Betrags an MFA-Darlehen gehen auf Darlehen an die Ukraine zurück.

Entwicklungen nach dem 31. Dezember 2015

Die erste Tranche des Darlehens für die Kirgisische Republik²⁴ (10 Mio. EUR der beschlossenen 15 Mio. EUR) wurde im April 2016 ausgezahlt.

3.1.4. Euratom-Darlehen

Die von Euratom an Mitgliedstaaten oder an bestimmte Drittländer (Russische Föderation, Armenien, Ukraine) gewährten Darlehen dürfen insgesamt 4 Mrd. EUR nicht übersteigen, wovon rund 85 % bereits ausgezahlt sind. Ein Darlehen in Höhe von 300 Mio. EUR für die Ukraine, das für die Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken bestimmt ist, wurde am 7. August 2013 unterzeichnet. Für diese Darlehen bestehen auch Garantien Dritter, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Summen decken.

Die von den bewilligten 4 Mrd. EUR noch verbleibenden 326 Mio. EUR können für neue Projekte genutzt werden.

Entwicklungen im Jahr 2015

²¹ Beschluss (EU) 2015/601 vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

²² Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

²³ Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.05.2014, S. 9).

²⁴ Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Den Bewertungen der Kommission zufolge sind alle Vorbedingungen für die Bereitstellung des Darlehens zufriedenstellend erfüllt worden. Am 27. Mai 2015 wurde ein Beschluss über eine Anleihe für eine erste Tranche in Höhe von 100 Mio. EUR verabschiedet, allerdings sind aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung noch keine Auszahlungen erfolgt.

2015 wurden keine Mittel ausgezahlt. Zurückgezahlt wurden 22,6 Mio. EUR von Bulgarien, 19 Mio. EUR von Rumänien und umgerechnet 6,9 Mio. EUR von der Ukraine.

3.2. Entwicklung der EIB-Finanzierungen in Drittländern

Entwicklungen im Jahr 2015

Im Rahmen des allgemeinen Mandats der EIB für den Zeitraum 2014-2020 waren zum 31. Dezember 2015 Finanzierungen in Höhe von insgesamt 6,92 Mrd. EUR unterzeichnet und davon 525 Mio. EUR ausgezahlt worden (siehe Tabelle A5a der Arbeitsunterlage). Weitere Informationen über die durch die EIB-Mandate abgedeckten Länder enthalten die Tabellen A1 und A2 der Arbeitsunterlage.

Angaben zu früheren EIB-Außenmandaten finden sich in Tabelle A3 der Arbeitsunterlage.

Bei den Zins- und Tilgungszahlungen der syrischen Regierung kam es 2015 zu weiteren Ausfällen. Die EIB hat zur Deckung dieser Ausfälle auf den Garantiefonds zurückgegriffen (siehe Abschnitt 5.1.3).

Tabelle 1 enthält die zum 31. Dezember 2015 ausstehenden Beträge im Rahmen der zuvor genannten Fazilitäten.

4. VOM EU-HAUSHALT ABGEDECKTE RISIKEN

4.1. Risikodefinition

Die Risiken für den EU-Haushalt erwachsen aus den bei den garantierten Transaktionen ausstehenden Kapitalbeträgen und Zinsen.

Für die Zwecke dieses Berichts werden die vom EU-Haushalt (direkt oder indirekt über den Garantiefonds) gedeckten Risiken nach zwei Methoden berechnet:

- Berechnung des „gedeckten Gesamtrisikos“, d. h. des zu einem bestimmten Termin bei den betreffenden Transaktionen insgesamt ausstehenden Kapitals einschließlich aufgelaufener Zinsen;²⁵
- Berechnung des „jährlichen Risikos für den EU-Haushalt“, d. h. des Betrags, den die EU in einem Haushaltsjahr maximal an jährlich fällig werdenden Zahlungen übernehmen müsste, falls alle garantierten Darlehen ausfallen.²⁶

²⁵ Siehe Tabelle 1 des Berichts.

²⁶ Bei dieser Berechnung wird angenommen, dass notleidende Darlehen nicht vorzeitig fällig gestellt werden, d. h. es werden nur fällige Zahlungen berücksichtigt (siehe auch Tabellen 2 und 3 des Berichts sowie Tabelle A4 der Arbeitsunterlage).

4.2. Gesamtrisikozusammensetzung

Bis 2010 erwuchs das größte Risiko im Sinne der insgesamt ausstehenden gedeckten Beträge in erster Linie aus den Darlehen an Drittländer. Angesichts der gravierenden Auswirkungen der Finanzkrise auf die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten hat die EU seit 2011 ihre Darlehenstätigkeit in diesem Bereich verstärkt, um zur Deckung des erhöhten staatlichen Finanzierungsbedarfs der Mitgliedstaaten beizutragen.

Infolgedessen hat sich die Risikozusammensetzung verändert. Zum 31. Dezember 2015 betrafen 66 % der insgesamt ausstehenden Beträge²⁷ Anleihetransaktionen im Zusammenhang mit direkt durch den EU-Haushalt gedeckten Darlehen an Mitgliedstaaten (gegenüber 45 % zum 31.12.2010).

4.3. Vom EU-Haushalt gedecktes jährliches Risiko

Unter Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2015 ausstehenden Darlehen (siehe Tabelle 1) beläuft sich der Höchstbetrag, den die EU (direkt bzw. über den Garantiefonds) im Jahr 2016 auszahlen müsste, *falls sämtliche* garantierte Darlehen ausfallen, auf 10 718,5 Mio. EUR. Diese Summe entspricht den Tilgungsbeträgen und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den 2016 fälligen garantierten Darlehen, vorausgesetzt notleidende Darlehen werden nicht vorzeitig fällig gestellt (Einzelheiten siehe Tabelle A4 der Arbeitsunterlage).

²⁷

Siehe Tabelle 1.

4.3.1. Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten

Im Jahr 2016 beläuft sich das jährliche Risiko im Zusammenhang mit Transaktionen mit Mitgliedstaaten für die EU auf bis zu 8,16 Mrd. EUR (ca. 76 % des jährlichen Gesamtrisikos). Dieses Risiko betrifft:

- a) EIB-Darlehen und/oder vor dem EU-Beitritt des Mitgliedstaats gewährte Euratom-Darlehen,
- b) Darlehen im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität und
- c) Darlehen im Rahmen des EFSM.

Tabelle 2: Rangfolge der Mitgliedstaaten nach ihrem jährlichen Risiko für den EU-Haushalt im Haushaltsjahr 2016 (in Mio. EUR)

Rang	Land	Darlehen	Maximales jährliches Risiko	Anteil des Landes am jährlichen Risiko im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten (MS)	Anteil des Landes am jährlichen Gesamtrisiko (MS und Nicht-MS)
1	Portugal	c)	5 434,13	66,6 %	50,7 %
2	Ungarn	a)+b)	1 558,78	19,1 %	14,5 %
3	Irland	c)	609,39	7,5 %	5,7 %
4	Rumänien	a)+b)	314,19	3,9 %	2,9 %
5	Bulgarien	a)	83,24	1,0 %	0,8 %
6	Tschechische Republik	a)	43,66	0,5 %	0,4 %
7	Kroatien	a)	38,88	0,5 %	0,4 %
8	Polen	a)	29,36	0,4 %	0,3 %
9	Lettland	a)+b)	27,10	0,3 %	0,3 %
10	Slowakische Republik	a)	14,66	0,2 %	0,1 %
11	Litauen	a)	4,60	0,1 %	< 0,1%
12	Slowenien	a)	2,09	< 0,1%	< 0,1%
Insgesamt			8 160,1	100 %	76,1 %

4.3.2. Forderungen gegenüber Drittländern

Im Jahr 2016 beläuft sich das jährliche Risiko im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber Drittländern für den Garantiefonds auf maximal 2258,4 Mio. EUR (24 % des jährlichen Gesamtrisikos). Das Risiko im Zusammenhang mit Drittländern ergibt sich aus EIB-Darlehen und/oder MFA- bzw. Euratomdarlehen (Einzelheiten siehe Tabelle A2b der Arbeitsunterlage). Der Garantiefonds deckt garantierte Darlehen an Drittländer mit Laufzeiten bis 2042 ab.

Nachstehend sind die zehn Länder (von insgesamt 43) mit den höchsten 2016 fälligen Rückzahlungen aufgeführt. Auf sie entfallen 2069 Mio. EUR bzw. 81 % des vom Garantiefonds getragenen jährlichen Gesamtrisikos im Zusammenhang mit Drittländern. Die Wirtschaftslage dieser Länder wird in Abschnitt 3 der Arbeitsunterlage analysiert und kommentiert. Die Ländertabellen enthalten auch die von den Ratingagenturen abgegebenen Bonitätsbewertungen für die einzelnen Länder.

Tabelle 3: Rangfolge der **zehn größten Drittlandsschuldner** nach ihrem jährlichen Risiko für den EU-Haushalt im Jahr 2016 (in Mio. EUR)

Rang	Land	Maximales jährliches Risiko	Anteil des Landes am jährlichen Risiko im Zusammenhang mit Drittländern	Anteil des Landes am jährlichen Gesamtrisiko (MS und Nicht-MS)
1	Türkei	554,91	21,7 %	5,2 %
2	Brasilien	285,13	11,1 %	2,7 %
3	Tunesien	278,87	10,9 %	2,6 %
4	Ägypten	230,85	9,0 %	2,2 %
5	Marokko	217,61	8,5 %	2,0 %
6	Serbien	203,75	8,0 %	1,9 %
7	Südafrika	89,52	3,5 %	0,8 %
8	Libanon	88,62	3,5 %	0,8 %
9	Bosnien und Herzegowina	60,05	2,3 %	0,6 %
10	Syrien	56,54	2,2 %	0,5 %
Insgesamt		2 068,85	80,7 %	19,3 %

5. ABRUF VON GARANTIEBETRÄGEN UND ENTWICKLUNG DES GARANTIEFONDS

5.1. Abruf von Garantiebeträgen

5.1.1. Rückgriff auf Kassenmittel

Die Kommission greift im Rahmen des Schuldendienstes auf ihre Kassenmittel zurück, um bei Zahlungsverzug eines EU-Schuldners Zahlungsrückstände und dadurch bedingte Kosten zu vermeiden.²⁸ Dies war 2015 nicht der Fall.

5.1.2. Übertragungen aus dem EU-Gesamthaushaltsplan

Sollte es zu einem Ausfall kommen, müsste der EU-Haushalt die verbleibende Lücke schließen. Da 2015 keine Ausfälle von Seiten der Mitgliedstaaten zu verzeichnen waren, wurden auch keine Mittel angefordert.

5.1.3. Inanspruchnahme des Garantiefonds und Rückzahlungen.

Kommt der Empfänger eines von der EU gewährten oder garantierten Drittlanddarlehens seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, wird der Garantiefonds in Anspruch genommen, der binnen drei Monaten nach Zahlungsaufforderung anstelle des säumigen Schuldners die erforderliche Zahlung leistet.²⁹

Ab Dezember 2011 hatte die EIB Ausfälle bei bestimmten Zins- und Darlehensrückzahlungen der syrischen Regierung zu verbuchen. Da offizielle Zahlungsaufforderungen erfolglos blieben, begann die EIB im Mai 2012, den Garantiefonds in Anspruch zu nehmen. Die Entwicklung der Garantieleistungen des Fonds für notleidende Darlehen in Syrien ist Tabelle 4 zu entnehmen.

Die von der EIB abgerufenen Beträge werden vom Garantiefondskonto nach Genehmigung durch die Dienststellen der Kommission abgebucht. Wenn die EU eine Zahlung im Rahmen der EU-Garantie leistet, gehen die Rechte und Rechtsmittel der EIB gemäß der Garantievereinbarung auf die EU über.

Die Beitreibungsverfahren für Forderungen, in die die EU eingetreten ist, hat die EIB zu übernehmen.

²⁸ Siehe Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

²⁹ Seit seiner Einrichtung im Jahr 1994 ist der Garantiefonds bis zum Berichtstag insgesamt mit einem Betrag von 705 Mio. EUR in Anspruch genommen worden. 579 Mio. EUR wurden wieder eingezogen (in diesem Betrag sind Rückzahlungen in Form von Kapital und Zinsen, zuzüglich Verzugszinsen und realisierte Wechselkursgewinne bzw. -verluste enthalten). Mehr dazu in Abschnitt 2.4.2 der Arbeitsunterlage.

Tabelle 4: Inanspruchnahme des Garantiefonds für notleidende Darlehen in Syrien (in Mio. EUR)

Jahr	Abgerufene und gezahlte Garantieleistungen	Betrag der geschuldeten Tranchen	Verzugszinsen und aufgelaufene Zinsen (1)	Beigetriebener Betrag	Insgesamt
2012	2	24,02	entfällt	2,15	21,87
2013	8	59,27	1,36	0	60,63
2014	8	58,68	1,54	0	60,23
2015	8	58,66	1,50	0	60,16
Insgesamt	26	200,64	4,40	2,15	202,89

(1) Verzugszinsen und aufgelaufene Zinsen werden von der EIB erst ab der zweiten Zahlungsaufforderung für die einzelnen Darlehen eingefordert und laufen vom Zeitpunkt des Ausfalls bis zum Datum der Zahlung durch den Garantiefonds.

Die gegenüber Syrien zum 31. Dezember 2015 ausstehenden garantierten Darlehen beliefen sich auf insgesamt 554 Mio. EUR³⁰; das letzte Darlehen läuft bis 2030.

Entwicklungen nach dem 31. Dezember 2015

Drei weitere Anträge auf Garantieleistungen gingen Ende 2015 ein und sind 2016 auszuführen; ein weiterer Antrag wurde im Januar 2016 gestellt. Insgesamt wurden dabei 29,9 Mio. EUR beantragt.

5.2. Entwicklung des Garantiefonds

Nach der Garantiefondsverordnung ist der Fonds mit einer angemessenen Dotierung (Zielbetrag) auszustatten, die auf 9 % der gesamten Kapitalverbindlichkeiten aus allen Transaktionen zuzüglich aufgelaufener Zinsen festgesetzt wurde. Mit einem Dotierungsmechanismus wird sichergestellt, dass dieser Zielbetrag erreicht wird.

Auf der Grundlage des Dotierungsmechanismus wurden im Februar 2015 144,4 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt an den Garantiefonds gezahlt. Im Februar 2016 belief sich der Betrag auf 257,12 Mio. EUR.

Zum 31. Dezember 2015 betrug das Nettoguthaben³¹ des Garantiefonds 2320,06 Mio. EUR. Das Verhältnis zwischen dem Nettoguthaben des Fonds und den Kapitalverbindlichkeiten³²

³⁰ Einschließlich der 200,64 Mio. EUR, die bereits von der EIB abgerufen und von der Kommission ausgezahlt wurden.

³¹ Gesamtvermögen des Fonds abzüglich aufgelaufener Verbindlichkeiten (EIB-Gebühren und Prüfungshonorare).

³² Einschließlich aufgelaufener Zinsen.

(28 312,24 Mio. EUR) im Sinne der Garantiefondsverordnung lag unter dem Zielbetrag. Daher wurde in den Entwurf des EU-Haushaltsplans für 2017 ein Dotierungsbetrag von 228,04 Mio. EUR aufgenommen.

Zum 31. Dezember 2015 hatte der Fonds Zahlungsrückstände in Höhe von 202,89 Mio. EUR beizutreiben.

Im Einklang mit dem letzten umfassenden Bericht³³ sollte zeitgleich zur Halbzeitüberprüfung des EIB-Außenmandats auch eine Prüfung durchgeführt werden, um die wichtigsten Parameter des Fonds, insbesondere die Zielquote, zu bewerten. Ein externer Auftragnehmer evaluiert derzeit den Garantiefonds unter Berücksichtigung seines Risikoprofils und seiner Wirksamkeit angesichts der Entwicklung der durch den Fonds gedeckten Finanzierungen in Drittländern und der verbundenen Risiken. Die Ergebnisse sollten im September 2016 vorliegen.

³³ Siehe Fußnote 8.